

**Bebauungsplan Nr. 27, Oberer Teil West**

**ZUSATZGELTUNGSBEREICH KUPPE FRIEDEWALD**  
(rot-blau Umrandung)

**Fläche 1 (7.500 m<sup>2</sup>)** Aufwertung um ca. 45.000 WP (schwarz gestrichelte Umrandung) (Zusatzgebiet) (Bestand: 01 299 Nachholbedarf)  
Maßstab: Die Waldfläche bleibt ohne weitere Nutzung (Sukzession/Prozessschutz).

**Fläche 2 (12.500 m<sup>2</sup>)** Aufwertung um ca. 75.000 WP (schwarz gestrichelte Umrandung) (Zusatzgebiet) (Bestand: 01 114 Buchenwald, sonst überformt)  
Maßstab: Buchenwald ca. 60-jährig, keine ohne weitere Nutzung liegen (Prozessschutz).

**Übrige Flächen**  
Bei den Flächen werden nach Maßgabe der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem LRA, Landkreis Hersfeld-Rotenburg i.ÜB und der Gemeinde Friedewald Maßnahmen im Sinne des Naturschutzes und des FFH-/Biosphärenreservats-Managements umgesetzt.  
Die aus den umgesetzten Maßnahmen ermittelten Wertpunkte werden zur weiteren Kompensation der Eingriffe aus dem B-Plan Nr. 27 verwendet. Darüber hinaus gehende Wertpunkte werden zur Kompensation anderer Bauprojekte in Friedewald eingesetzt.

**HINWEISE**  
Die vorstehenden Maßnahmen sind kompatibel mit den Maßnahmen im "Maßnahmenplan für das FFH-Gebiet 5125-301 Oberer Teil Friedewald" (Oktober 2016).  
Die Untere Naturschutzbehörde ist bei der Detailplanung zur o.ä. öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu beteiligen.  
Alle o.ä. Flächen befinden sich im Eigentum der Gemeinde Friedewald.

**Zusatzgeltungsbereich Kuppe Friedewald**  
Details s. Anlage zum BPlan 27

1:5.000

**ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**

ART DER BAULICHEN NUTZUNG	ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE	GESCHOSSENFÄCHENZAHL / BAUMASSENZAHL	
		GE	III
GRUNDFLÄCHENZAHL	0,8	0,8	0,0
BAUWEISE	a		

**A RECHTLICHE GRUNDLAGEN**

**A.1 Baugesetzbuch (BauGB)**

**A.2 Bauordnungsverordnung (BauNVO)**

**A.3 Planzonenverordnung (PlanzVVO)**

**A.4 Hessische Bauordnung (HBO)**

**A.5 Verordnung der Hessischen Landesregierung über die Aufnahme von auf Landesrecht beruhenden Regeln in den Bebauungsplan**

**A.6 Hessisches Naturschutzgesetz (HENAUG)**

**B PLANZEICHEN**

**B.1 Art der baulichen Nutzung**

**B.2 Maß der baulichen Nutzung**

**B.3 Bauweise, Baugrenzen**

**B.4 Verkehrsflächen**

**B.5 Grünflächen**

**B.6 Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen**

**B.7 Flächen für die Wasserwirtschaft und Regelung der Wasserabflüsse**

**B.8 Flächen für Aufschüttungen**

**B.9 Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**

**B.10 Sonstige Planzeichen**

**C TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**

**Grenze des räumlichen Geltungsbereiches gemäß § 9 Abs. 7 BauGB**  
Der zeichnerische Geltungsbereich der textlichen Festsetzungen wird durch den zeichnerisch dargestellten Geltungsbereich des Bebauungsplans bestimmt.

**C.1 BAUPLANRECHTLICHE FESTSETZUNGEN gemäß BauGB und BauNVO**

**C.1.1 Art der baulichen Nutzung**  
In den als "Gewerbegebiete (GE)" gemäß § 8 BauNVO gekennzeichneten Bereichen sind nach § 1 (4) BauNVO auch die in § 8 (3) BauNVO genannten Nutzungen zulässig.  
Einzelhandel ist im Geltungsbereich nicht zulässig. Ausnahmeweise kann zugelassen werden, dass die in dem Gebiet ansässigen Handwerks- und Gewerbebetriebe auf einem der bebauten betrieblichen untergeordnetem Teil von 10% bis maximal 100qm pro Betriebs-Produkte verkaufen, die sie in dem Gebiet selbst herstellen, weiterverarbeiten oder weiterverarbeiten haben oder die sie in ihrer handwerklich oder gewerblichen Tätigkeit in branchenüblicher Weise installieren, einbauen oder warten.

**C.1.2 Maß der baulichen Nutzung**  
Gemäß § 9 (1) Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO wird für das Baugebiet die maximale Höhe der Gebäude festgesetzt:  
- Firsthöhe in Gewerbegebieten max. 16,50 m.  
Technische Aufbauten und Werbeanlagen von max. 6,00 m sind auf den Dächern ausnahmeweise zulässig.  
Als oberer Bezugspunkt (Mittelwert) für die Höhe gilt die Oberkante der baulichen Anlagen, gemessen vom gewachsenen Boden.

**C.1.3 Bauweise**  
Gemäß § 22 (4) BauNVO wird festgesetzt, dass für die Baugebiete die Länge der Gebäude abweichend von der offenen Bauweise mehr als 50m betragen darf (Gebäude ohne Längenbeschränkung).

**C.2 LANDSCHAFTSPLANERISCHE FESTSETZUNGEN**

**Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB**  
Entlang der Verkehrswege und der Baugrundstücke sind Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB festgesetzt. Diese Flächen sind mit folgenden gebietsheimischen Laubgehölzen zu begrünen (Vorschlagsliste):  
Pflanzfähige Bäume als Hochstämme (StU 16-18 cm, 8-12 m hoch wachsend) oder Stammbüsche (2m hoch):  
Pflanzlisten Grundstücksbepflanzung Vorschlag:  
Sträucher:  
Cornus sanguinea  
Cornus avellana  
Crataegus laevigata  
Crataegus monogyna  
Rosa canina  
Sambucus nigra  
Viburnum opulus  
Berg-Ahorn  
Eiche  
Gewöhnliche Eiche  
Stiel-Eiche  
Traubeneiche  
Feld-Ahorn  
Hainbuche  
Vogel-Kirsche  
Eberesche  
Hartrieel  
Gewöhnliche Hasel  
Zweigflügel Weißdorn  
Eingriffeliger Weißdorn  
Hainrose  
Schwarzer Holunder  
Gewöhnlicher Schneeball

**Pflanzfähige Sträucher** als Solitär 3x v, 125-150, m.B. oder 4-5 Tr., Co. 40-60:  
Sträucher:  
Cornus sanguinea  
Cornus avellana  
Crataegus laevigata  
Crataegus monogyna  
Rosa canina  
Sambucus nigra  
Viburnum opulus  
Hartrieel  
Gewöhnliche Hasel  
Zweigflügel Weißdorn  
Eingriffeliger Weißdorn  
Hainrose  
Schwarzer Holunder  
Gewöhnlicher Schneeball

Die entlang der Erschließungsstraße festgesetzten Pflanzstreifen (Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern) dürfen zu Zwecke der Anlage von Eingängen, Zu- und Ausfahrten unterbrochen und verschoben werden. Dabei sind je Baugrundstück eine Zu- und eine Ausfahrt in einer max. Breite von jeweils 8m sowie ein Eingang mit einer max. Breite von 2m zulässig.

Die übrigen festgesetzten Pflanzstreifen dürfen nicht unterbrochen werden.

**C.3 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB**

**C.3.1** Auf privaten nicht überdachten PKW-Stellplätzen ist jeweils für 10 Stellplätze ein großkroniger, heimischer Laubbaum auf dem Betriebsgelände zu pflanzen und zu unterhalten (s. Vorschlagsliste).

**C.3.2** Wege, Stellplätze und Lagerflächen sind soweit es aus betrieblichen Gründen heraus vertretbar ist (z.B. nicht bei hohem Anteil an Schwerverkehr oder aus Gründen der hygienischen Sauberhaltung dieser Flächen)- in einer Bauweise herzustellen, die eine Versickerung von Niederschlagswasser ermöglichen (z.B. Pflaster mit mind. 2 cm breiten Fugen, Dränasphalt).

**C.3.3** Auf der Fläche im Südosten des Geltungsbereichs wird ein naturnah zu gestaltendes Regenrückhaltebecken errichtet. Die notwendige Zuwegung zum Becken ist als Schotterrasenweg zu bauen. Das restliche Umfeld des Beckens ist als Feldgehölz anzulegen (Pflanzverbund Sträucher 1x1,5 m, alle 100m<sup>2</sup> 1 hochstämmiger Laubbaum, Gehölze gem. Vorschlagsliste). Um ein Durchwachsen der Sträucher zu verhindern, sollen diese abschnittsweise alle 8-10 Jahre zurück-geschritten werden.

**C.3.4** Der festgesetzte Erdwall entlang der südlichen Grenze des Geltungsbereichs wird im Pflanzverbund 1,5x2,0 m mit 60 Gruppen von Sträuchern aus der Vorschlagsliste bepflanzt. Jede Gruppe besteht aus 20 Sträuchern. Die Gruppen sind gleichmäßig auf der Pflanzfläche zu verteilen. Die Pflanzungen sind vor Verbiss zu schützen. Der als öffentliche Grünfläche festgesetzte Betriebsweg entlang des Erdwalls ist als Schotterrasen herzustellen.

**C.3.5** CEF-Maßnahme zum Artenschutz

In den Flächen für Maßnahmen des Naturschutzes am nordöstlichen Rand des Geltungsbereichs wird gemäß Planzeichnung eine max. 0,4m tiefe Mulde mit flach auslaufenden Rändern hergestellt und mit Regensatzgut mit hohen Anteilen an Großem Wasserknopf (Scirpus cespitosus officinalis) eingesät. Diese Maßnahme muss unmittelbar nach Rechtskraft des BPlans umgesetzt werden. In den Folgejahren werden die Flächen zur Vermeidung einer Verbuchung alle 2 Jahre Anfang Oktober gemäht oder gemulcht. Möglich ist zu beseitigen. Die erste Mahd wird 2021 durchgeführt. Die Beschreibungen im Landschaftspflegerischen Maßnahmenplan (Stand: Februar 2016) zum BPlan Nr. 27 sind zu beachten.

**C.3.6** Zusätzliche Eingriffskompensation

Im Zusatzgeltungsbereich "Kuppe Friedewald" (Gemarkung Friedewald, Flur 23, FlSt. 1/2/2 teilweise) sind folgende Maßnahmen umzusetzen:  
Fläche 1: 75 ha Nadelholzbestand bleibt ohne weitere Nutzung liegen (Sukzession/Prozessschutz).  
Fläche 2: 1,25 ha forstlich überformter Buchenwald bleibt ohne weitere Nutzung liegen (Prozessschutz).  
Übrige Flächen: Nach Maßgabe der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Landkreis Hersfeld-Rotenburg / Untere Naturschutzbehörde und der Gemeinde Friedewald sind auf den Flächen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des FFH-/Biosphärenreservats-Managements durchzuführen.  
Details werden durch die vorgenannte öffentlich-rechtliche Vereinbarung geregelt. Diese Vereinbarung muss vor Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 27 GE West rechtsverbindlich abgeschlossen sein.  
Bei allen unter C.2 und C.3 genannten Flächen / Maßnahmen ist der Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln unzulässig.

**C.4 Zuordnungssetzung**  
Die im Bebauungsplan Nr. 27 nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzten Flächen sowie die darauf auszuführenden Maßnahmen (Pkt. C.3.1 - C.3.5) sind den aus den Festsetzungen des Bebauungsplans resultierenden Eingriffen (Baugebiete, Verkehrsflächen) als Sammelersatzmaßnahme gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB ausschließlich dem privaten Eingreifen zugeordnet. Die Maßnahmen, die im Baugebiet zum Schutz der Umwelt durchgeführt werden, sind Teil der Kompensationsmaßnahmen. Die festgesetzten Maßnahmen werden über Wertpunkte gemäß der Kompensationsverordnung Hessen in Kosten umgerechnet und dann anteilmäßig dem Baugrundstücken des Bebauungsplans zugeordnet.

**C.5 Vorkehrungen zum Schutz vor Schädlichen Umwelteinwirkungen**

**C.5.1** Zum Schutz der Umwelt, des Klimas und der Rohstoffvorkommen muss bei der Errichtung neuer Gebäude die Wärmeschutzverordnung in der jeweils aktuellen Fassung eingehalten werden.

**C.5.2** Alle Gebäude sind mit wassersparenden Installationen, Verbrauchsstellen und Verbrauchsgreibern auf dem neuesten Stand der Technik auszurüsten. Die Bestimmungen des Hess. Wassergesetzes, insbesondere die §§ 51 und 55 sind umzusetzen.

**C.5.3** Das Niederschlagswasser von den Dachflächen wird durch Regenwasserleitungen über ein naturnah gestaltetes Regenrückhaltebecken in vorhandene Gräben eingespeist. Für die Entleitung von Wasser aus dem geplanten Regenrückhaltebecken in die vorhandenen Gräben ist gem. §§ 8 und 10 WHG eine wasserrechtliche Entleerungsbewilligung einzuholen.

**C.6 BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN gemäß § 9 Abs. 4 BauGB und § 81 HBO**

**C.6.1 Dachgestaltung**  
Soweit Anlagen zur Nutzung von Sonnenergie auf Dächern vorgesehen werden, sind diese in die Gesamtanlage des Daches zu integrieren.

**C.6.2 Werbeanlagen**  
Hohe Werbeformen und Werbeanlagen mit wechselnden Werbebildern oder Blinklichtern sind nicht zulässig.

**C.6.3 Anlagen für Abfälle**  
Mülltonnen sind auf dem Grundstück so anzuordnen, dass sie von der Straße aus nicht sichtbar sind. Soweit Container- und Abstellplätze für sonstige Abfallbehälter an der Grundstücksgrenze vorgesehen werden, sind diese mit Buschwerk zu umpflanzen. In den Gewerbegebieten muss ausreichend Fläche zur Aufstellung von Behältern für eine Geltenntsammlung von verwertbaren Gewerbeabfällen vorgehalten werden.

**C.6.4 Einfriedungen**  
Als Einfriedungen sind Holz- oder Metallzäune mit einer max. Höhe von 2,50m zulässig. Mauersockel als Zaunbasis sind unzulässig. Bei Zäunen ist ein Mindestbodenabstand von 15 cm dauerhaft einzuhalten.

**D NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN gemäß § 9 Abs. 6 BauGB**

**D.1 Bodenfunde**  
Bodenfunde sind gem. § 20 Denkmalschutzgesetz zu behandeln. Die Fundmeldungen sind an das Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Abt. Vor- und Frühgeschichte Marburg, den Gemeindeverwand der Gemeinde Friedewald oder die Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises zu richten.

**D.2 Altlasten**  
Obwohl im Plangebiet und in den angrenzenden Gebieten keine altlastverdächtigen Flächen bzw. sonstige Altlastabtragungen bekannt sind, besteht jedoch grundsätzlich die Möglichkeit, dass bei Ausschüttungsarbeiten bisher unbekannt Abtragungen angeschnitten werden. Um eine eventuelle Gefährdung zu vermeiden und die ordnungsgemäße Beseitigung der Abfallstoffe zu gewährleisten, sind neu entdeckte Bodenverunreinigungen (verseuchtes Erdreich oder Abfallabtragungen) unverzüglich dem Regierungspräsidium Gießen, Staatl. Umweltamt Gießen, dem Gemeindevorstand der Gemeinde Friedewald oder dem RP Kassel, Abt. III, Standort Bad Hersfeld anzuzeigen.

**D.3 Wasserschutzgebiet**  
Im Süden liegt ein kleiner Teil des Geltungsbereichs des Bebauungsplans in einer Trinkwasserschutzzone III B. Innerhalb dieser Schutzzone sind die jeweiligen vorgesehenen baulichen und sonstigen Detailmaßnahmen mit Einwirkung auf den Grundwasserhaushalt mit dem Fachdienst "Ländliche Raum-, Sachgebiet "Wasser- und Bodenschutz" des Kreisrauschusses des Landkreises Hersfeld-Rotenburg abzustimmen.

**D.4 Bergaufsicht**  
Das betroffene Gebiet wird von zwei Bergwerksfeldern auf Salz der K+S KAU GmbH überdeckt. Im Vorhabengebiet ist das Bergbau. Es handelt sich hierbei um untertägige Gewinnung der Kalisalze auf der 2. Sohle. Durch den Bergbau hervorgerufene Bodenbewegungen können nicht ausgeschlossen werden.

**D.5 Vorsorgender Bodenschutz**  
Der Schutz in den Boden geschieht einen hohen Stellenwert (vgl. § 10 BauGB). Deshalb ist Boden wo immer möglich zu schützen, indem z.B.:  
< die Eingriffe in den Boden durch enge Baufeldbegrenzungen minimiert werden. Dazu gehört, die Böden der nicht für bauliche Zwecke benötigten Flächen vor Erosion, Verdichtung und vor anderen nachteiligen Einwirkungen auf die Bodenstruktur zu schützen.  
< bauseitige Bodenverdichtungen minimiert und nach Beendigung der Bauphase durch Auflockerung wieder behoben werden  
< humoser Oberboden (Mutterboden), der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie wesentlichen Veränderungen der Erdoberfläche anfällig, geschädigt wird (§ 202 BauGB.) Er ist zu Beginn des Bauvorhabens gemäß den Vorgaben der DIN 19731 "Verwertung von Bodenmaterial" (Kap. 7) gesondert abzutragen, zwischenzulagern und später wieder aufzubringen. Er darf nicht mit Abfällen, insbesondere Bauabfällen (Unterböden, Bauschutt, Straßenabrieb und Baustellenaufblößen) vermischt werden. Der vorgesehene Umgang mit dem Boden ist mit dem jeweiligen Bauantrag nachzuweisen.

**D.6 Vorsorgender Artenschutz**  
Um nicht mit dem Verbotstatbestand des § 44 BNatSchG in Konflikt zu geraten, werden dringend folgende Überprüfungen empfohlen:  
**Feldlerche / Feldvögel**  
Die Flächen des Plangebiets sollen nachteilig vor der Baulandaufbauung noch einmal auf ein Vorkommen der Feldlerche bzw. von Feldvögeln hin überprüft werden. Die Überprüfung muss in den Monaten März bis September erfolgen, weil in diesem Zeitraum das Brut- und Aufzuchtgeschäft stattfindet. Eine ornithologisch versierte Fachkraft ist heranzuziehen. Bei Vorkommen der Vögel im Eingriffsbereich (Wirkbereich) kann die Baulandaufbauung zwischen dem 01. März und dem 30. September nicht vorgenommen werden.

**Amieisenblüding**  
Bei einem Beginn der Erdarbeiten nach dem 10. Juni 2018 wird empfohlen:  
Alle Grünlandflächen des Plangebiets und der mittig von Nordost nach Südwest verlaufende Graben (FlSt. 11) sollen Ende Mai und Anfang Juli gemäht werden, um den Großen Wiesenknapf (Wiespflanze des Amieisenblüding) am Blühen zu hindern. Diese Mahd muss in jedem Jahr bis zum Baubeginn wiederholt werden. Je nach Witterungsverlauf und Grünland-Aufwuchs müssen die Mähtermine variiert/ausgeweitet werden. Eine entsprechend versierte Fachkraft sollte herangezogen werden.

**D.7 Werbeanlagen**  
Die vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Wohnungswesen herausgegebenen "Richtlinien zur Behandlung von Werbeanlagen am Bundesfernstraßen" (ARS Nr. 32/2001; per Erlass vom 11.10.2001) in Hessen verbindlich eingeführt) sind zu beachten.

**E Rechtsgrundlagen**

Als Rechtsgrundlagen sind zu beachten:

- Baugesetzbuch (BauGB)
- Bauordnungsverordnung (BauNVO)
- Planzonenverordnung (PlanzVVO)
- Hessische Bauordnung (HBO)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Hess. Ausführungsgesetz z. Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG)
- Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDiSchG)

jeweils in der zurzeit der öffentlichen Auslegung geltenden Fassung.

**F VERFAHRENSVERMERKE**

**F.1** Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB 14.05.2014

**F.2** Ortsübliche öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB 00.00.2014

**F.3** Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und die frühzeitige Beteiligung der Behörden 00.00.2014

**F.4** Ortsübliche öffentliche Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit 00.00.2014

**F.5** Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom bis einschließlich 17.03.2016  
20.04.2016

**F.6** Frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom bis einschließlich 17.03.2016  
20.04.2016

**F.7** Beschlussfassung über Anregungen der Öffentlichkeit und der Behörden 25.05.2016

**F.8** Beschluss über die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB 25.05.2016

**F.9** Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB 16.11.2017

**F.10** Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis einschließlich 27.11.2017  
05.01.2018

**F.11** Beschlussfassung über Anregungen und Bedenken, die während der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der TOB gem. §§ 3+4 Abs.2 BauGB vorgebracht wurden. Beschluss über erneute öffentliche Auslegung und Beteiligung gem. § 4a Abs. 3 BauGB. 14.03.2018

**F.12** Beschlussfassung über Anregungen und Bedenken, die während der erneuten Auslegung und Beteiligung der TOB gem. § 4a Abs.3 BauGB vorgebracht wurden. Beschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB der Gemeindeverteilung der Gemeinde Friedewald des Bebauungsplans Nr. 27 als Satzung.

**F.13** Der Satzungsbeschluss der Gemeindeverteilung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB vom ..... wurde am ..... ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 27 in Kraft.

Bürgermeister Noll  
Friedewald, den  
Bürgermeister Noll

**Bebauungsplan Nr. 27 "Gewerbegebiet West" - 1.BA - der Gemeinde Friedewald**

**Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 27 "Gewerbegebiet West"**

**Übersichtskarte M. 1:10.000**

**ENTWURF**  
Maßstab 1 : 1000  
Stand: Februar 2018

Planaufsteller:  
Entwurfsbearbeitung  
**BATTENBERG & KOCH GbR**  
W. und S. Battenberg, T. Brechtel

**Planungs- und Bauleitungsbüro VERKEHRS-, TIEF- UND WASSERBAU**  
Neumarkt 11  
36201 Bad Hersfeld  
Tel.: 05621/7564810  
Fax: 05621/7564810